



## Öffentliches Auftragswesen Die neue Verdingungsordnung für Bauleistungen – VOB 2000 –

### VOB 2000 Teil A

### VOB 2000 Teil B

### VOB 2000 Teil C

**Am 1. Februar 2001** ist die überarbeitete VOB zusammen mit der Verdingungsordnung für Leistungen – VOL – und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen – VOF – in Kraft getreten. Voraussetzung dafür war die Verabschiedung der neuen Vergabeverordnung (VgV), in die insbesondere EU-Wettbewerbsrichtlinien eingearbeitet werden mussten. Die VgV konnte erst nach intensiven Beratungen und leichten Änderungen durch den Deutschen Bundesrat in Kraft treten, nachdem die Neufassungen der drei Verdingungsordnungen bereits im Sommer bzw. Herbst 2000 vorlagen.

Damit bleibt es in Deutschland bei dem dreistufigen Aufbau des Vergaberechts, dem sogenannten „**Kaskadenprinzip**“ mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV) und den daraus entwickelten Verdingungsordnungen (VOB, VOL, VOF).

**Allein in Deutschland** werden jährlich öffentliche Bauaufträge im Wert von ca. 100 Mrd. DM (ca. 50 Mrd. Euro), das entspricht in etwa einem Fünftel aller Bauleistungen, auf der Grundlage der VOB abgewickelt. Sie ist damit immer noch einer der wichtigsten Regelwerke für das Baugeschehen insgesamt. Damit die VOB zukünftig nicht zur „Verordnung ohne Bedeutung“

degradiert wird, ist die ausnahmslose Anwendungspflicht für öffentliche Auftraggeber unerlässliche Voraussetzung. Immer mehr öffentliche Auftraggeber versuchen sich beispielsweise durch privatrechtliche Ausgründungen den Anwendungspflichten zu entziehen. Zudem ist durch die Herausnahme des Sektors Telekommunikation aus dem Anwendungsbereich des VOB/A-Abschnittes 4 Sektorenrichtlinie SKR bereits ein wichtiger Zukunftsmarkt dem „Freien Spiel der Markt-Kräfte“ ausgeliefert worden.

**Die Neufassung** der Gesamtausgabe –VOB 2000– beinhaltet umfassende Änderungen im Teil A sowie punktuelle Änderungen im Teil B. Darüber hinaus sind die fachtechnisch und redaktionell überarbeiteten Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen –ATV– der VOB Teil C veröffentlicht worden.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Neuregelungen in der Praxis bewähren. Weitere Änderungsverfahren sind im Rahmen der Europäisierung des deutschen Vergaberechts bereits in naher Zukunft zu erwarten.

*Nachfolgend werden die wichtigsten Neuerungen in Form einer Gesamtübersicht dargestellt:*

## VOB 2000 Teil A

### 1. Änderungen im Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ der VOB 2000 – Abschnitt 1 Basisparagrafen

#### 1.1 Gleichsetzung digitaler Angebote mit der eigenhändigen Unterschrift – § 21 „Form und Inhalt der Angebote“ Nr. 1 Absatz 1 VOB/A

Öffentliche Auftraggeber können anstelle der Schriftform auch mit digitaler Signatur versehene und verschlüsselte Angebote zulassen. Die alleinige Abforderung digitaler Angebote ist nicht zulässig. Auf der anderen Seite hat der Auftraggeber entsprechende digitale Angebote zu akzeptieren und darf beispielsweise nicht die parallele Einreichung von schriftlichen Angeboten zusätzlich verlangen.

Dieses mittelstandsfreundliche Verfahren soll zunächst beibehalten werden, zumindest so lange, bis entsprechende Pilotvorhaben abgeschlossen und ausgewertet worden sind. Rechtsgrundlage ist das im Februar 2001 verabschiedete novellierte Signaturgesetz auf der Grundlage der entsprechenden EU-Richtlinie. Mit Einführung der Rechtskraft kann frühestens im Sommer 2001 nach entsprechender Novellierung des Bürgerlichen Gesetzbuches BGB gerechnet werden.

#### 1.2 Erweiterung der Kosten-erstattung – § 20 „Kosten“ Nr. 1 VOB/A

An öffentlichen Vergabeverfahren beteiligte Auftragnehmer können sich vom Auftraggeber nunmehr die Kosten der postalischen Versendung erstatten lassen. Es wurde aber auch klargestellt, dass beim erwarteten EDV-Einsatz die Selbstkostensumme für die (fiktive) Vervielfältigung und Versendung in Papierform ein fester Kostendeckel sein soll.

#### 1.3 Verbesserte Vorschriften zur Eindämmung von Korruption und anderen Manipulationsmöglichkeiten. Diese neuen Rechtsgrundlagen dienen der Bekämpfung illegaler Praktiken sowohl im Auftraggeber- wie im Auftragnehmerbereich.

Rechts im blauen Feld stehend die wichtigsten Beispiele.

Nach dem neu eingefügten Satz 2 in § 9 „Beschreibung der Leistung“ Nr.1 dürfen Bedarfspositionen nur noch ausnahmsweise in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden.

Im anschließenden, ebenfalls neu eingefügten Satz 3, wird klargestellt, dass angehängte Stundenlohnarbeiten nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen sind. Beide Vorschriften dienen der Einhaltung des Gebotes der eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung.

Nach § 21 „Form und Inhalt der Angebote“ Nr. 3 ist die Anzahl von Nebenangeboten oder Änderungsvorschlägen nunmehr an einer vom Auftraggeber bezeichneten Stelle aufzuführen. Eine klare Trennung vom Hauptangebot soll Missverständnisse vermeiden helfen und die Transparenz der Vergabeverfahren erhöhen.

Im neuen § 25 „Wertung der Angebote“ Nr.1 Absatz 2 ist nunmehr klargestellt worden, dass nicht deutlich gekennzeichnete Angebote von der Wertung ausgeschlossen werden können.

Die generellen Wertungskriterien für die engere Wahl sind im § 25 Nr.3 Absatz 3 Satz 2 geändert worden. So soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, „das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z.B. Preis, Ausführungsfrist, Betriebs- und Folgekosten, Gestaltung, Rentabilität oder technischer Wert, als das wirtschaftlichste erscheint“. Vorher war das annehmbarste Angebot zu bezuschlagen. Diese Änderung ist nach derzeitiger Rechtsauffassung lediglich

eine Anpassung an den Wortlaut des GWB und damit genaugenommen eine Anpassung an das EU-Vergaberecht. Eine inhaltliche Veränderung ist damit nicht verbunden.

Gemäß § 21 Nr.4 dürfen Preisnachlässe ohne Bedingungen nur an einer vom Auftraggeber bezeichneten Stelle in den Verdingungsunterlagen aufgeführt werden. In der Vergangenheit haben versteckte Nachlässe oftmals zu einer falschen Bieterreihenfolge bei der Wertung der Angebote geführt. Solche Preisnachlässe werden nach § 25 Nr.5 Satz 2 ebenfalls nicht mehr bewertet.

In einem neuen Satz 1 im § 22 „Eröffnungstermin“ Nr.3 Abs.2 wird klargestellt, dass die Angebote nach Öffnung in allen wesentlichen Teilen im Eröffnungstermin selbst - und nicht erst Tage später, wie gelegentlich in der Praxis vorgekommen - gekennzeichnet werden müssen. Damit sollen nachträglich vorgenommene Manipulationen ausgeschlossen werden.

Neu ist die Möglichkeit der Einsicht in die Niederschrift und ihre Nachträge für die Bieter nunmehr nach der rechnerischen Prüfung (§ 22 Nr.7 Satz 1). Die Bieter sind außerdem auf Antrag über eine Aufhebung der Ausschreibung unter Angabe der Gründe und ggf. über die Absicht, ein neues Vergabeverfahren einzuleiten, schriftlich zu unterrichten (neue Nr.2 § 26 „Aufhebung der Ausschreibung“). Beide Änderungen verdeutlichen die Stärkung des Transparenzgebotes.

#### 1.4 Sonstige Änderungen im Teil A

Nach § 14 „Sicherheitsleistungen“ Nr. 1 Satz 2 werden bei beschränkten Ausschreibungen und bei Freihändiger Vergabe Sicherheitsleistungen nicht mehr verlangt. Aus Gründen der Praktikabilität sind öffentliche Verfahren ausgenommen, da die ausschreibende Stelle hier bei Festlegung der Ausschreibungsbedingungen die Bonität der Bewerber nicht kennt. Achtung! Diese Neuregelung gilt auch für den Abschnitt 2 der VOB/A bei entsprechenden Nichtoffenen – und Verhandlungsverfahren.

In § 21 „Form und Inhalt der Angebote“ Nr. 1 Abs. 1 wurde neben der Zulassung digitaler Angebote eine weitere Änderung vorgenommen. Danach müssen Angebote nunmehr „schriftlich eingereicht und unterzeichnet“ sein. Durch den Verzicht auf das Erfordernis der „Rechtsverbindlichkeit“ der Unterschrift soll klargestellt werden, dass für Angebotsabgaben keine über die Formvorschriften des BGB hinausgehenden Anforderungen gelten sollen. Damit dürfte die zur alten Fassung des § 21 Nr. 1 Abs.1 zu Recht betonte strenge Förmlichkeit des § 25 Nr. 1 Buchst. b nicht mehr in jedem Fall zu einer Verdrängung der Grundsätze über die rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen vollmachtloser Vertreter führen.

## 1.5 Anpassungen an das EU-Vergaberecht – Abschnitte 2–4VOB/A

Diese Abschnitte des Teil A der VOB betreffen alle Bauleistungen oberhalb der sogenannten Schwellenwerte, die zur europaweiten Ausschreibung verpflichten. Wegen des von der EU ge-

nehmigten Beschaffungsabkommens (GPA) der Welthandelsorganisation und der damit verbundenen Zielsetzung, den Welthandel zu liberalisieren und auszuweiten, musste auch in Deutschland das nationale Vergaberecht entsprechend angeglichen werden. Nachfolgend die wichtigsten Änderungspunkte:

## VOB 2000 Teil A – 1.5

■ Festsetzung der Schwellenwerte in Euro (vorher ECU) in den Paragraphen 1a,1b und §1 Sektorrichtlinie SKR

- = ca. 5 Mio. Euro geschätzter Gesamtauftragswert für jede Baumaßnahme und
- = ca. 1 Mio. Euro geschätzter Auftragswert für jedes Los; jeweils ohne Umsatzsteuer.

Im VOL- und im VOF- Bereich liegen die wichtigsten Schwellenwerte für die Verpflichtung europaweit auszuschreiben bei jeweils ca. 200.000 Euro. Diese Neuregelungen sollen der Erleichterung der Anwendbarkeit in der Praxis dienen. Sie verdeutlichen aber auch die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der Schwellenwerte!

■ Neufassung des Begriffes Bauauftrag bei Anwendung des Abschnittes 2 Basisparagraphen mit zusätzlichen Bestimmungen nach der EG-Baukoordinierungsrichtlinie –BKR–. Nach dem neu angefügten Satz 3 im §1a „Verpflichtung zur Anwendung der a-Paragraphen“ gelten als Bauaufträge „Verträge entweder über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung eines Bauvorhabens ... oder einer Bauleistung durch Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen (z.B. Bauträgervertrag, Mietkauf- oder Leasing-Vertrag)“

Damit wurde der Begriff des Bauauftrages auch dem §99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen –GWB– angepasst. Dies kann auch als erster Schritt einer Festschreibung jeder Art von Investorentätigkeit auch im öffentlichen Auftraggeberbereich gewertet werden.

■ Nach §16 Vergabeverordnung Absatz 1 „Ausgeschlossene Personen“, gemäß § 2 „Grundsätze der Vergabe“ VOB/A, ist nach einem das gesamte Änderungsverfahren verzögernden Beratungsmarathon im Deutschen Bundsrat der Kreis der auszuschließenden Personen wegen möglicher Interessenkonflikte gelockert worden.

So können auch solche Auftragnehmer Aufträge von öffentlichen Auftraggebern erhalten, die beim Auftragnehmer Mitglied des Vorstandes oder gleichartiger Organe sind. Es muss aber nachgewiesen werden, dass keine Interessenkonflikte bestehen. Ansonsten ist der auszuschließende Personenkreis auf persönlich nahestehende natürliche Personen wie Familienmitglieder, Verwandte und Lebenspartner erweitert worden.

■ Anpassung der VOB/A-Paragraphen 18a und 18b „Angebotsfrist, Bewerbungsfrist“ Nr.1 Abs. 2 – Verkürzte Fristen für den Eingang der Angebote beim Offenen Verfahren. Danach ist die Abgabe einer Vorinformation allein durch

den Auftraggeber nicht mehr ausreichend. Vielmehr muss die Vorinformation max.12 Monate und mind. 52 Kalendertage vor der Absendung der Bekanntmachung des Auftrages an das EG-Amtsblatt abgesandt worden sein. Die verkürzte Regelfrist beträgt weiterhin 36 Tage, darf aber bei Dringlichkeit 22 Kalendertage nicht unterschreiten.

■ Ganz aktuell und besonders wichtig ist die Regelung über die „Informationspflicht“ des Auftraggebers bei europaweiten Verfahren. Nach § 13 Vergabeverordnung sind die Auftraggeber verpflichtet, die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, mind. 14 Kalendertage vor Vertragsabschluss über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung und über den Namen des Bieters der den Zuschlag erhalten soll, zu informieren. Dies erleichtert es den Bewerbern um öffentliche Aufträge, sich gegen Vergabeverstöße notfalls auch mit Hilfe der Gerichte zu wehren. Der Bieterschutz ist damit zwar wesentlich verbessert worden, das gesamte Verfahren kann dadurch aber auch erheblich verzögert werden.

Achtung! Diese Regelung gilt vorerst nur für Verfahren, die die Schwellenwerte erreichen oder überschreiten und ist nicht zu verwechseln mit den Mitteilungspflichten der VOB/A-Paragraphen 27, 27a, 27b und §11SKR.

## VOB 2000 Teil B

### 2. Änderungen im Teil B „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ – der VOB 2000.

Die Änderungen im eigentlichen Bauvertragsrecht, dem „Handwerkszeug“ für die Betriebe insbesondere auch bei Bauaufträgen von privaten Auftraggebern, sind in der Hauptsache Anpassungen an aktuelle BGH-Rechtsprechungen.

2.1 § 2 „Vergütung“ Nr. 8 Abs. 2 neuer Satz 3 – Hinweis auf Berechnungsgrundlagen der Nummern 5 und 6 entsprechend. Danach hat der Auftragnehmer in Ausnahmefällen einen Anspruch auf Vergütung geänderter oder zusätzlicher Leistungen einschließlich eines Anteils für Wagnis und Gewinn, wenn er diese Vergütung aus den Grundlagen der Preisermittlung des Hauptauftrages schlüssig entwickelt und in diesem Zusammenhang seine Urkalkulation offen legt. Diese Regelung kann als nicht gerichtsfest beurteilt werden. Die Vergütung derartiger Leistungen dürfte in der Regel von den Gerichten abgewiesen werden.

2.2 § 4 „Ausführung“ Nr. 8 Abs. 1 In einem neuen Satz 3 wird nunmehr dem Auftraggeber ein ausdrückliches Kündigungsrecht eingeräumt, wenn unbefugte Bauleistungen vom Auftragnehmer an Nachunternehmer weitergegeben werden. In der Praxis bedeutet dies, dass alle Arbeiten, die im Kernbereich des Unternehmens liegen, auch von dort ausgeführt werden müssen.

2.3 § 4 – neue Nr. 10 Die „unechte Abnahme“ stellt keine Abnahme im rechtlichen Sinne, sondern eine Feststellung des technischen Zustandes von Teilen der Leistung dar. Damit gehört diese Regelung systema-

tisch zu den Vorschriften über die Ausführung. Sie wurde daher aus § 12 herausgenommen und an den § 4 neu angefügt.

2.4 § 6 „Behinderung und Unterbrechung der Ausführung“ Nr. 2. Entsprechend der bisher schon geltenden Rechtsprechung wird für eine Verlängerung der Ausführungsfristen nun nicht mehr „ein vom Auftraggeber zu vertretender Umstand“ verlangt. Vielmehr reicht jetzt schon ein „Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers“ aus.

§ 6 Nr. 6 verlangt dagegen für einen Schadensersatzanspruch aufgrund von Bauzeitverzögerung mit der Formulierung „von einem Vertragsteil zu vertreten“ ein Verschulden des Vertragspartners, so dass es sinnvoll ist, in § 6 Nr. 2 Abs. 1 Buchstabe a von diesem Wortlaut abzuweichen. Konkret bedeutet die Änderung, dass wenn die Ausführungsfrist nicht eingehalten werden kann wie z. B. bei Verzögerung durch ein vorheriges Gewerk, die Frist entsprechend verlängert wird. Wermutstropfen: Schadenersatzforderungen gemäß § 6 Nr. 6, begründet durch längeres Vorhalten von Material oder die Bereitstellung von Mitarbeitern, können nach wie vor nicht geltend gemacht werden.

2.5 § 7 „Verteilung der Gefahr“ Nr. 1. Hier wurde der Begriff „objektiv“ eingefügt. Der BGH hat letztinstanzlich entschieden, dass die zum Untergang führenden Umstände objektiv vorliegen müssen. Das Ereignis, dass zur Beschädigung oder Zerstörung der Leistung geführt hat, muss demnach objektiv unabhängig von der konkreten Situation des betroffenen Auftragnehmers unvorhersehbar und unvermeidbar gewesen sein.

2.6 § 8 „Kündigung durch den Auftraggeber“ Nr. 2 Abs. 1. Mit Inkrafttreten der Insolvenzordnung zum 1. Januar 1999 sind Vergleichsordnung und Konkursordnung aufgehoben worden. Es war daher eine Anpassung an die neue Rechtslage erforderlich.

2.7 § 16 „Zahlung“ Nr. 2 Abs. 1. Satz 2 und Nr. 5 Abs. 3 Satz 2. Mit der Ersetzung des Lombardsatzes durch die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Euro-

päischen Zentralbank war eine entsprechende Änderung im Wortlaut erforderlich.

2.8 § 16 Nr. 5 Abs. 3. Gegenüber der alten Fassung ist der Zinssatz nach Ablauf der Fälligkeit und einer angemessenen Nachfrist deutlich angehoben worden. In der Erhöhung von 1% über dem Lombardsatz auf 5% über der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank wird eine wirksame Maßnahme zur Bekämpfung des Zahlungsverzuges gesehen. Diese Änderung war anderen Vorschlägen verfahrensrechtlicher Art (z. B. Verkürzung von Fristen u. a.) vorzuziehen, die zu einer unvermeidlichen Komplizierung des Vertragsrechts geführt hätten.

Wichtig! Dieser Passus hat nichts mit dem am 1. Mai 2000 in Kraft getretenen Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen zu tun.

### 3. Änderungen in der –VOB– Teil C

An die Stelle der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen –ATV– des Ergänzungsbandes 1998 zur –VOB– Ausgabe 1992 treten die ATV der Ausgabe 2000.

Alle DIN-Normzitate wurden geprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Damit wird den in § 9 Nr. 4 Abs. 2 –VOB/A– umgesetzten, einschlägigen europäischen Vergebenbestimmungen zur Bezugnahme auf technische Spezifikationen entsprochen.

Folgende sieben –ATV– wurden fachtechnisch überarbeitet:

- **DIN 18299 Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art**
- **DIN 18300 Erdarbeiten**
- **DIN 18309 Einpressarbeiten**
- **DIN 18314 Spritzbetonarbeiten**
- **DIN 18334 Zimmer- und Holzbauarbeiten**
- **DIN 18339 Klempnerarbeiten**
- **DIN 18421 Dämmarbeiten an technischen Anlagen**

Weitere Informationen auch zu den speziellen Ausführungsbestimmungen des öffentlichen Auftragswesens in Niedersachsen erhalten Sie bei der Abteilung Wirtschaftsförderung der Handwerkskammer Hannover, Telefon (05 11) 3 48 59-58.

#### Herausgeber:

Handwerkskammer Hannover  
Postfach 25 27, 30025 Hannover  
Telefon (05 11) 3 48 59-0  
Telefax (05 11) 3 48 59-32  
E-Mail: [info@hwk-hannover.de](mailto:info@hwk-hannover.de)  
Internet: [www.hwk-hannover.de](http://www.hwk-hannover.de)